

STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

Statuten des Ski- und Sportclub Obersaxen

- I. Name und Sitz
- II. Zweck und Ziele
- III. Mitgliedschaft
- IV. Organe
- V. Generalversammlung
- VI. Vorstand
- VII. Kontrollstelle
- VIII. Weiteres

Statuten des Ski- und Sportclub Obersaxen

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen Ski- und Sportclub Obersaxen, nachfolgend SSCO genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 66ff ZGB.
2. Der Sitz des SSCO ist in 7134 Obersaxen.
3. Der SSCO ist Mitglied des Bündner Skiverbandes und von Swiss-Ski.

II. Zweck und Ziele

4. Der SSCO bezweckt die Sportförderung, schwergewichtig die Förderung des Skisports. Dazu organisiert der SSCO verschiedene Aktivitäten sportlicher und gesellschaftlicher Natur. Besonderer Wert wird auf die Ausbildung und Förderung der Jugend gelegt. Die Tätigkeit des SSCO orientiert sich an folgenden drei Leitsätzen:
 - Schaffen einer soliden Basis zur professionellen Ausübung der Jugendförderung, um Talente aus dem SSCO hervorzubringen. Innovative Angebote erstellen mit dem Ziel "Freude am Sport".
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern, Vereinen, Partnern und Sponsoren. Nutzung von Synergien anstreben.
 - Schaffen einer Basis, um eine Vereinsentwicklung zu ermöglichen. Beschaffung finanzieller Mittel, welche eine professionelle Jugendförderung ermöglicht.

III. Mitgliedschaft

5. Der SSCO hat vier Kategorien von Mitgliedern
 - Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - JO
 - Ehrenmitglieder
6. a.) Aktivmitglieder sind Personen, die den Sport aktiv betreiben und/oder den SSCO in seinen Bestrebungen aktiv unterstützen.
b.) Jedes Aktivmitglied hat jährlich einen Vereinsbeitrag zu entrichten, welcher jeweils von der Generalversammlung für das folgende Vereinsjahr festgelegt wird.
c.) Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für Mitglieder grundsätzlich nicht und eine persönliche Haftung derselben für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Hierfür haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
7. Passivmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports interessiert und die von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Beiträge leistet.
8. Zur Kategorie JO gehören alle Kinder und Jugendliche bis und mit U16.
9. Zu Ehrenmitgliedern können Aktiv- und Passivmitglieder vorgeschlagen werden, die dem Club durch hervorragende Einzelleistungen oder langjährige Treue dienen. Die Ehrenmitgliedschaft kann allen Personen verliehen werden, die sich in andauernder Arbeit im Club verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Jahresbeiträge befreit

10. Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.
11. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
 - a.) Die Mitgliedschaft beim SSCO endet bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen mit deren Auflösung, und im übrigen durch Austritt oder Ausschluss.
 - b.) Der Austritt von Clubmitgliedern ist auf Ende eines Clubs Jahres möglich. Er ist schriftlich zu erklären.
 - c.) Mitglieder, die wiederholt gegen die Statuten, Reglemente und andere Vorschriften vom SSCO verstossen, Anordnungen des Vorstandes oder des Sekretariats missachten, die Interessen vom SSCO schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand vom SSCO ausgeschlossen werden.

IV. Organe

12. Die Organe des SSCO sind
 1. Die Generalversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Kontrollstelle

V. Generalversammlung

13. Die Generalversammlung ist das oberste Organ vom SSCO. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb zweier Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung hat mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, so oft dringende Vereinsgeschäfte es erfordern, oder wenn es - unter Angabe der Gründe - von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder des SSCO schriftlich verlangt wird.
14. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig, massgebend ist das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.
15. Die ordentliche Generalversammlung befasst sich mit:
 - Abnahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Decharge-Erteilung
 - Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Genehmigung des Budgets und Arbeitsprogramme
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Statutenänderungen, Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
16. Zur Statutenänderung ist jede GV kompetent, jedoch ist hier die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen nötig.
17. Die Auflösung des SSCO kann nur erfolgen, wenn der weniger als sieben Mitglieder zählt. Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen von der Gemeinde Obersaxen Mundaun verwaltet und sofern nicht innert zehn Jahren ein neuer Verein gegründet wird, fällt das Vermögen den existierenden Vereinen innerhalb der Gemeinde Obersaxen oder einer wohltätigen Institution zu.

VI. Vorstand

18. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
19. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Ressortverantwortliche werden durch den Vorstand bestimmt.
20. Die Arbeitsverhältnisse werden vom Vorstand geregelt. Zur Erledigung sämtlicher Korrespondenzen bestimmt der Vorstand ein Sekretariat.
21. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden doppelt.
22. Für den SSCO zeichnen rechtsverbindlich die Präsidentin oder der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
23. Über die Durchführung grösserer Anlässe entscheidet der Vorstand nach Absprache und Vorabklärungen mit den interessierten Kreisen (u.a. Bergbahnen Obersaxen, Gemeinde Obersaxen Mundaun).

VII. Kontrollstelle

24. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, die an der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
Sie erstatten der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung Bericht und den Antrag über die Jahresrechnung.

VIII. Weiteres

25. Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.
26. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Mai 2022 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 28. Mai 2016.

Für den Ski- und Sportclub Obersaxen

Die Präsidentin



Sabine Neuwirth

Für den Vorstand



Christian Spescha